

Abteilung Recht & Internationales

Einschreiben
SUISA
Frau Irène Philipp Ziebold, Direktorin
Bellariastrasse 82
Postfach 782
8038 Zürich

Bern, 31. Juli 2019

Direktwahl +41 31 377 72 34

Unser Zeichen 433.4/heu
Ihre Nachricht vom 11. Januar 2019

Revision der Ziffern 4.1, 4.2.9 und 5.4 des Verteilungsreglements: Aufnahme der Verteilungsklassen 21Z «Tonträger für den Handel – Zentrale Lizenzierung» und 22Z «Tonbildträger für den Handel – Zentrale Lizenzierung» in das Verteilungsreglement

Sehr geehrte Frau Philipp

Wir beziehen uns auf Ihr Gesuch vom 11. Januar 2019 in der oben genannten Angelegenheit. Nach Prüfung der uns unterbreiteten Bestimmungen kommen wir zu folgendem Schluss:

1. Formelles

1.1 Antragstellung an die zuständigen Organe

Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen sind gemäss Ziffer 9.3.8 der Statuten der SUISA spätestens 14 Tage vor der Sitzung zu versenden. Mit Schreiben vom 4. Dezember 2018 wurden die Mitglieder des Vorstands statutengemäss zur Sitzung vom 19. Dezember 2018 eingeladen.

1.2 Beschlussfassung durch die zuständigen Organe

Die Beschlussfassung über das Verteilungsreglement (VR) obliegt gemäss Ziffer 9.3.5 der Statuten der SUISA dem Vorstand. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist. Alle Vorstandsbeschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst (Ziffer 9.3.9). Der eingereichte Protokoll-Auszug bestätigt, dass der Vorstand beschlussfähig war und die geplanten Änderungen im VR einstimmig und damit statutengemäss angenommen hat.

1.3 Ergebnis

Der Beschluss ist formell zustande gekommen.

2. Materielles

2.1 Hintergrund

Bislang wurden die Vergütungen aus der Zentralen Lizenzierung der Ton- und Tonbildträger ohne Unterscheidung in die gleiche Verteilungsklasse (VK) verteilt wie die Vergütungen aus der Inland-Lizenzierung der Ton- und Tonbildträger. Mit den VR-Änderungen soll nun die Transparenz der Abrechnungen für die Mitglieder erhöht werden.

2.2 Inhalt der Änderungen

In Ziffer 4.1 VR (Anzahl der Verteilungsklassen) wird der Titel der VK 21A (Handels-Schallplatten und Kassetten) abgeändert in „Tonträger für den Handel – Inland-Lizenzierung“ und der Titel der VK 22A (Tonbildträger (inkl. Musikvideos) für den Handel) in „Tonbildträger (inkl. Musikvideos) für den Handel – Inland-Lizenzierung“. Darüber hinaus werden die VK 21Z (Tonträger für den Handel – Zentrale Lizenzierung) und 22Z (Tonbildträger für den Handel – Zentrale Lizenzierung) aufgenommen.

In Ziffer 4.2.9 VR (Verteilungsklassen 21A, 21B und 22A (Tonbildträger für den Handel)) werden die VK 21Z und 22Z in den Titel aufgenommen. Ein neuer Absatz 1 stellt klar, dass die SUISA neben den von ihr selbst lizenzierten Urheberrechtsentschädigungen auch die Vergütungen verteilt, die ihr von ausländischen Gesellschaften aus Zentraler Lizenzierung zur Verteilung weitergeleitet werden. Die vormaligen Absätze 1 und 2 sind neu als Absätze 2 und 3 aufgeführt.

In Ziffer 5.4 VR (Zuweisung der Einnahmen der einzelnen Tarife) werden bei der Verteilung der Einnahmen aus dem Tarif PI neu auch die VK 21Z und 22Z berücksichtigt.

2.3 Rechtliche Beurteilung der Änderungen

Die Verteilung der Einnahmen aus der Verwertung von Musikwerken muss den Anforderungen der Art. 45 und 49 URG entsprechen. Art. 45 URG verlangt, dass die Verwertungsgesellschaften ihre Geschäfte nach den Grundsätzen einer geordneten und wirtschaftlichen Verwaltung führen. Die Verwertung muss nach festen Regeln erfolgen, die dem Gebot der Gleichbehandlung entsprechen. Gemäss Art. 49 URG muss die Verteilung des Verwertungserlöses nach Massgabe des Ertrags der einzelnen Werke und Darbietungen (Art. 49 Abs. 1 URG) bzw. des aufgrund überprüfbarer und sachgerechter Kriterien geschätzten Ertrags erfolgen (Art. 49 Abs. 2 URG).

Die Aufnahme der VK 21Z und 22Z ins VR entspricht den Grundsätzen einer geordneten und wirtschaftlichen Verwertung und der Verpflichtung zur Verwertung nach festen Regeln. Die redaktionellen Anpassungen sind aus Sicht des URG ebenfalls nicht zu beanstanden.

2.4 Ergebnis

Die Änderungen der Ziffern 4.1, 4.2.9 und 5.4 VR sind zu genehmigen.

3. Gebühren

Gestützt auf die Gebührenordnung des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum erhebt das Institut Gebühren für Verfügungen im Zusammenhang mit der Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften. Die Bemessung richtet sich nach dem Zeitaufwand. Pro angebrochene Zeiteinheit von 5 Minuten werden CHF 15 verrechnet (Art. 1 - 3 IGE-GebV i. V. m. dem Anhang zur IGE-GebV, Kapitel 5).

Für die Bearbeitung wurden 40 Zeiteinheiten aufgewendet.

Aus diesen Gründen wird gestützt auf Art. 48 URG in Verbindung mit Art. 52 URG, sowie Art. 13 IGEG, Art. 1 - 3 Abs. 1 IGE-GebV i. V. m. dem Anhang zur IGE-GebV, Kapitel 5

verfügt:

1. Die Revision der Ziffern 4.1, 4.2.9 und 5.4 VR wird genehmigt.
2. Die Gebühr von CHF 600.- für die Prüfung und Genehmigung der beantragten Änderungen des Verteilungsreglements ist innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen.

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann gemäss Artikel 74 URG innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht geführt werden.

Mit freundlichen Grüssen



Ulrike I. Heinrich
Rechtsdienst Urheberrecht und verwandte Schutzrechte

Beilagen: Rechnung, Einzahlungsschein und Tabelle Verwaltungsaufwand